

S a t z u n g

Verein Lößnitzer Bronze-Glockenspiel e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Verein Lößnitzer Bronze-Glockenspiel e.V.**“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aue eingetragen unter VR 733 vom 26.06.2003.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Lößnitz im Erzgebirge.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein Lößnitzer Bronze-Glockenspiel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die technische Erhaltung des Denkmals „Lößnitzer Glockenspiel“ und die musikalische Pflege des Glockenspiels.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Wartung des Lößnitzer Glockenspiels und sonstige Maßnahmen, die der Beseitigung des Glockenspiels dienen. Außerdem erfolgt sie durch die Aufbereitung von Musikstücken, der Organisation von Glockenspielen und der damit zusammenhängenden Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es gibt folgende Gruppen von Mitgliedern:

1. ordentliche Mitglieder
Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag, wird dem Antrag nicht stattgegeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.
2. fördernde Mitglieder
Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie

Personenvereinigung werden, die bereit ist, sich zu den Zielen des Vereins zu bekennen, diese zu fördern und den Verein mindestens mit dem Förderbeitrag zu unterstützen.

Für die Aufnahme von Fördermitgliedern genügt eine schriftliche Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft besteht für 12 Monate und verlängert sich automatisch, wenn kein Austritt erfolgt.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitgliedschaft können Personen erwerben, die sich durch hervorragende Leistungen zugunsten des Vereins verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Vorschlag des Vorstandes, durch Beschluss der Mitgliederversammlung und Annahme der Ehrenmitgliedschaft. der vorgeschlagenen Person.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (natürliche Person), Auflösung (juristische Person), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a.) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b.) mehr als einen Jahresbeitrag mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des „Vereins Lößnitzer Bronze-Glockenspiel e.V.“ aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu unterstützen, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Arbeit des Vereins zu unterstützen.
- (3) Die Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedsrechten die folgenden:
ein Informationsrecht und
ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.
Die Fördermitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen Informationen über die Tätigkeit des Vereins.
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Beitragsregelung und Finanzierung

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (2) Der Verein finanziert sich aus:
 - Beiträgen der Mitglieder;
 - Spenden;
 - Einnahmen durch Veranstaltungen;
 - sonstige Zuwendungen.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Geld-, Sach- und Leistungsspenden entgegen zu nehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b.) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - c.) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende/r
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - ein/ eine Schatzmeister/in,
 - ein/eine Schriftführer/in,
 - sowie bis zu vier Beisitzer.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende bzw. im Vertretungsfall sein Stellvertreter ist, vertreten den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäften.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einzeln in ihren jeweiligen Funktionen gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Vereinsmitglieder sein. Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Vorstandsmitgliedschaft. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Eine Nachwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Legislaturperiode.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen

- gefasst. Bei Stimmengleichheit wird der Beschluss abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
- a.) Änderungen der Satzung,
 - b.) Auflösung des Vereins,
 - c.) die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern in den Fällen des § 3 (2) Satz 2, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d.) die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - e.) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f.) die Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (7) Wahlen werden geheim durchgeführt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sein müssen.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur mit der in § 9 Abs. 8 festgelegten Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Löbnitz zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu dem Zweck der Erhaltung, des Betriebes und der Wartung des technischen Denkmals „Löbnitzer Bronze-Glockenspiel“ zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Löbnitz, den 22.01.2010